

Informationsblatt

(zum Antrags-/Anzeigeformular für die Durchführung einer Veranstaltung)

I. Allgemeine Hinweise

Die Veranstaltungsbehörde hat bei anzeigepflichtigen öffentlichen Veranstaltungen stets zu prüfen, ob bzw. welche Sicherheitsmaßnahmen im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Gesundheit der Veranstaltungsbesucher und mitwirkenden Personen sowie des Nachbarschafts- und des Umweltschutzes beachtet werden müssen. Es liegt daher vor **allem im Interesse des Veranstalters im Sinne einer möglichst raschen und effizienten Verfahrensabwicklung**, schon bei der Antragstellung die für die Entscheidung der Behörde maßgeblichen Informationen bekannt zu geben.

Die Veranstalter werden daher ersucht, das Antragsformular möglichst vollständig und genau auszufüllen und darin von sich aus auf eventuell vorhandene besondere Gefahrenpotentiale bzw. Gefahrenquellen und eventuell vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen hinzuweisen.

II. Ergänzende Erläuterungen zum Antrags-/Anzeigeformular

***Stellvertreter/Geschäftsführer bei juristischen Personen**

Juristischen Personen kann eine Veranstaltungsbewilligung nur erteilt werden, wenn sie einen Stellvertreter, Geschäftsführer oder veranstaltungsrechtlichen Verantwortlichen hierfür bestellen, der nicht mit dem gesetzlichen Vertreter (z.B. Geschäftsführer einer Ges.m.b.H., Obmann eines Vereines) ident sein muss. Der veranstaltungsrechtliche Stellvertreter oder Geschäftsführer ist zur persönlichen Leitung der Veranstaltung verpflichtet und allein für die Beachtung aller einschlägigen (veranstaltungsrechtlichen) Vorschriften verantwortlich.

***Musik/Lautstärke**

Im gesamten Publikumsbereich darf ein A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 93 dB, bezogen auf die Dauer der Darbietung der Veranstaltung, nicht überschritten werden.

Dieser Wert kann jedoch aus Gründen des Nachbarschafts- und Teilnehmerschutzes reduziert werden.

***Einsatz von Laser**

Angabe der Laserklassifikation nach ÖNORM EN 60825;
Sicherheitsanforderungen gem. ÖNORM S 1104 und S 1105

***Fluchtwegbeschreibung**

Allgemeine Situation, Fluchtweglänge und -breite, erschwerende Umstände wie Abdunkelung oder Einsatz von Nebel- und Rauchmaschinen Gesamtbreite aller Fluchtwege: (1 cm pro Person, aber mind. 120 cm und ab 100 Personen sind zwei Fluchtwege vorzusehen)

***Beizulegende Pläne/Skizzen, Atteste, Abnahmebefunde, Bescheinigungen, Nachweise:**

Übersichtsplan/Skizzen: maßstäbliche Darstellung der Flächen (Veranstaltungsstrecke etc. bei großräumigen Veranstaltungen), auf denen die Veranstaltung stattfindet, einschließlich der Umgebung und ev. Umzäunungen etc. sowie Verkehrskonzept mit Angabe der vorgesehenen Parkplätze; ev. Katasterplan, Verkaufsstände inkl. Einrichtung und technische Ausstattung;

Bauplan oder Gebäudeskizze: bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unter Einbeziehung

- der Publikumsbereiche mit Bestuhlung/Einrichtung in Zelten
- der Zu- und Abgänge
- der Verkehrs- und Fluchtwege
- sämtlicher technischer Einrichtungen und Aufbauten (Bühnenaufbauten, Türme, Licht-, Ton-, Regie- und Steuereinrichtungen usw.)
- der Absperr- und Sicherheitseinrichtungen
- der Situierung der WC-Anlagen
- der Garderoben

Atteste über das Brandverhalten bestimmter Gegenstände, etwa gemäß ÖNORMEN B 3800, B 3810, B 3820, B 3822 (Brennbarkeitsklasse B 1 und Qualmbildungsklasse Q1) (z.B. Bodenbeläge, Sitzbespannungen, Vorhänge, Dekorationen und deren Aufhängungen, Materialien bei Showeffekten, usw.);

Statische Nachweise über z.B. Zeltanlage, ggf. Gebäudezustand, Bühnenaufbauten, Tribünen, Lautsprechertürme, Aufhängungen div. Boxen und Scheinwerferkonstruktionen, Stiegen, sonstige tragende Elemente usw.;

Atteste über ÖVE-gerechte **Elektroinstallation und Sicherheitsbeleuchtung** gemäß ÖVE-EN 1 bzw. ÖVE / ÖNORM-E 8001 und ÖVE-EN 2 bzw. ÖNORM-EN 1838;

Weitere Unterlagen, wie Bescheinigungen, Atteste und Gutachten werden von der Behörde erforderlichenfalls eingefordert.